Änderung von Benutzungsordnungen zur Anpassung an § 2b UStG

Es werden folgende Benutzungsordnungen an den §2b UStG angepasst:

Nr. 1
Änderung der Mietkonditionen öffentlicher Einrichtungen

Die Ordnung über die Mietkonditionen öffentlicher Einrichtungen in der Fassung vom 05.11.2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 Aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau wird folgende Nr. 12 eingefügt:

Nr. 12 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
Die Leistungen verstehen sich nur dann zuzüglich der Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Grafenau die Einführung des § 2b UStG vollzieht.

Nr. 2
Änderung der Benutzungsordnung Geschirrmobil Gemeinde Grafenau

Die Benutzungsordnung Geschirrmobil Gemeinde Grafenau in der Fassung vom 01.07.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 Vermietung, Mietkonditionen wird folgende Nr. 2a eingefügt:

Nr. 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
Die Leistungen verstehen sich nur dann zuzüglich der Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Grafenau die Einführung des § 2b UStG vollzieht.

Nr. 3
Änderung der Backhausordnung Backhaus Grafenau

Die Backhausordnung Backhaus Grafenau in der Fassung vom 12.09.1988, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

Nr. 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
Die Leistungen verstehen sich nur dann zuzüglich der Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Grafenau die Einführung des § 2b UStG vollzieht.

Nr. 4
Änderung der Regelungen zur Benutzung des Mensasystems

Die Regelungen zur Benutzung des Mensasystems werden wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

Nr. 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Regelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
Die Leistungen verstehen sich nur dann zuzüglich der Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Grafenau die Einführung des § 2b UStG vollzieht.

Nr. 5
Optionsrecht

Sollte ein Optionsrecht zur Verschiebung der Einführung des § 2b UStG in Kraft treten, wird die Gemeinde Grafenau von diesem Gebrauch machen. Die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG tritt in diesem Fall erst dann auf, wenn die Gemeinde den § 2b UStG eingeführt hat.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Benutzungsordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Ordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.